

Liber und *libertas* in Südfrankreichs Praxis und Statutenrecht (XII. und XIII. Jahrhundert)*

VON ANDRÉ GOURON

Liber und *libertas* erscheinen als gebräuchliche Wörter in den südfranzösischen städtischen Statuten wie in der Rechtspraxis. Meiner Ansicht nach hat sich die Forschung zuerst der Frage zuzuwenden, welche Bedeutung diese Wörter und deren Sinnverschiebungen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert hatten. Dann stellt sich die zweite Frage, die im Rahmen dieser Untersuchung behandelt wird: Spielt das römische Recht, spielen die Juristen dabei eine Rolle, und, wenn ja, in welche Richtung geht der Begriff der Freiheit?

Auf die juristische Lehrmeinung des Mittelalters will ich nur kurz eingehen. Bahnbrechend sind die Schriften von Peter Landau, Rudolf Weigand und John Gilchrist auf dem Gebiet der Kanonistik; hinsichtlich der Zivilisten sind die Aufsätze seltener. Paul Freedman hat vor kurzem einen Beitrag über die Theorien der »catalan lawyers« geschrieben, aber diese Schrift betrifft spätere Juristen. Trotzdem wissen wir mit Clausdieter Schott, daß die mittelalterlichen Zivilisten einen totalen Widerspruch zwischen *libertas* und *servitus* in den römischen Quellen (Inst. 1.3.) fanden – auch wenn der geheimnisvolle Pepo gesagt hat, wie Ludwig Schmutge entdeckte, daß beide *sive servus sive liber* in der *communio nature humane conditionis* verbunden seien –; da fanden die Juristen auch eine einheitliche Vorstellung der Sklaverei: *in servorum conditione nulla differentia est* (so zum Beispiel im Grazer Rechtsbuch, Kap. 62, und in der Sammlung in 294 Kapiteln, Kap. 273). Es gab also einen unbefriedigenden Gegensatz zu der Sozialrealität des Mittelalters, die, wie Hermann Kantorowicz sie schilderte, eine unendlich weit nuancierte Ordnung war. Gewisse Juristen versuchten den Begriff von *servus adscripticius* zu gebrauchen; bemerkenswert ist außerdem, daß die ersten juristischen Schriften eine Stelle der *Tres libri* dafür verwendeten, und zwar eine Stelle, die in einem sonst

*) Hinweise auf die meisten hier zitierten Stadtrechte findet man in: *Liberté et liberté dans le droit coutumier de la France méridionale*, in: *La notion de liberté au Moyen âge: Islam, Byzance, Occident* (Penn – Paris – Dumbarton Oaks Colloquia), Paris 1985, S. 181 ff. – Hinweise auf die zitierten zivilistischen Werke finden sich in: *Liberté, servage et glossateurs*, in: *Recueil de mémoires et travaux ... de droit écrit XI* (1980) S. 41 ff. – Freilassungsurkunden findet man namentlich im *Cartulaire du chapitre d'Agde*, ed. O. TERRIN, Nîmes 1969, und bei J. AZAÏS, *Des esclaves, des serfs et des actes d'affranchissement*, in: *Bulletin de la Société archéologique de Béziers II* (1836) S. 345 ff. – Dazu kommt die Urkunde in *Histoire générale de Languedoc*, ed. DEVIC et VAISSETE V, Toulouse, 1875, N. 80 (*Salvitas* von Toulouse, 1195).

unbekannten Teil des *Corpus iuris civilis* stand. So führt der unbekannte Verfasser der *Quaestiones de iuris subtilitatibus* den Titel 11.48 des Codex Iustiniani (*de agricolis censitis et colonis*) sowie die gesondert weitergegebene *constitutio* von Justinian *de adscripticiis et colonis* an. Und schon bei diesem Verfasser lautet der Abschluß: *non ergo plena est divisio hominum, alios liberos esse, alios servos*. Einen ähnlichen Trend findet man in der *Summa Vindobonensis* (Schule von Bulgarus) sowie bei Rogerius und Jacobus.

Wurden also die *rustici* als *servi* betrachtet? War der Rechtsstatus der römischen Sklaven eine Gefahr für den mittelalterlichen Bauern? Die Frage wurde öfters aufgeworfen; heute gibt man gerne eine pessimistische Antwort. Roger Aubenas schreibt: »Die Juristen haben den damaligen sozialen Zustand, der so unbestimmt und differenziert war, in die starren und erbarmungslosen Kategorien des römischen Rechts eingegliedert.«

Ist eine solche Anschauung richtig? Um eine sichere Antwort zu geben, wäre es nötig zu wissen, was geschehen wäre, wenn das justinianische Recht nicht wiedererschienen wäre: eine Rekonstruktion der Geschichte ist leider unmöglich. Zumindest muß man an die Stellung der Leibeigenen in der Zeitspanne, die vor der juristischen Wiedergeburt liegt, erinnern; besonders in den Ländern, die unter der Wirkung der germanischen Rechte standen. Als der obengenannte Pepo sich auf die *communio nature humane conditionis* berief, gebrauchte er diesen Begriff als Argument gegen das langobardische Recht, das den Mörder eines Leibeigenen geringer als den eines Freien bestrafte. Und im einzigen westlich der Alpen gelegenen Land, wo das westgotische Recht am Anfang des XII. Jahrhunderts noch bekannt war, nämlich Katalonien, war und blieb die Stellung der Hörigen besonders ungünstig.

Meiner Meinung nach hat diesem Gedankengang eine gründlichere Analyse der Bedeutung von *liber* und *libertas* in den Statuten und in der Praxis vorzuziehen. Inwieweit ändert sich diese Bedeutung im XII. und XIII. Jahrhundert, das heißt in dem Zeitraum, in dem die Juristen diese Praxis einer entscheidenden Abwandlung unterzogen? Dann ist es vielleicht möglich, etwas Genaueres über die Rolle dieser Juristen darzulegen.

I. Untersuchen wir zuerst die Kollektivurkunden: Stadtrechte, Freibriefe (*chartes de franchises*), Statuten. Ursprünglich – das heißt im zwölften Jahrhundert – ist immer die Bedeutung der *libertas* eine Pluralbedeutung, so daß man lieber *libertates* statt *libertas* schreibt. Die *libertates* sind nichts anderes als die Sonderrechte, die die Einwohner eines herrschaftlichen Gebiets genießen, speziell die Bürger der Städte. In dieser alten Bedeutung bestimmt sich eine *libertas* durch eine unausgesprochene Vergleichung mit der Stellung der anderen, besonders der umgebenden Bevölkerungen. Ein frühes Beispiel: Im Jahre 1134 oder 1135 gibt der König von Aragon, Ramire II., den Einwohnern von Jaca, *illam meliorem libertatem quam habent illi burgenses de Montpestler*. Diese »bessere Freiheit« der Bürger von Montpellier ist nur eine Befreiung vom Wegegeld. *Meliores libertates* schreibt man auch in Montferrand (vor 1200), Riom (1249), Lautrec (1273). Ähnlich stellt man die *libertates* als *privilegia* dar: Manosque (1207), Montélimar (1280). Es ist auch möglich, daß örtliche *libertates* zu anderen hinzukommen: Im Jahre 1195 genehmigt der Graf Raymond VI. den Einwohnern der *salvitas* von

Toulouse, das heißt eines Stadtviertels, Privilegien, die *ultra alias communes libertates hujus villae* stehen.

So versteht man leicht, warum die Ortsgrenzen der *libertates* immer genau beschrieben sind. Manchmal verschiebt sich die Bedeutung des Worts: die *libertas* ist nicht nur eine Freiheit, sondern auch das Gebiet, wo man diese Freiheit genießt. Im Statutenrecht von Grenoble (1242) betrifft der Paragraph 3 die Delikte, die *infra civitatem vel terminos libertatis ejusdem* begangen werden; sehr oft begrenzt man das Gebiet der »freien Stadt« mit steinernen Kreuzen.

Es wäre von geringem Interesse, den Inhalt der mannigfaltigen *libertates* zu beschreiben. Hier ist es ein Verlassen der Zwangsgerechtigkeit, dort die Genehmigung einer Selbstverwaltung (*consules*). Die Synonyme sind *immunitates, franquisias, franquimentos*. Sehr oft wird der Freibrief selbst *libertas* genannt: in diesem Sinn spricht man von *libertates scriptae*, besonders in der Gascogne (Fonsorbes, Goudourville, Castelamoureux, Lamontjoye und andernorts). Solche schriftlichen Freiheiten werden auch als *libertates probatae, approbatae* bezeichnet (Toulouse, Agen). Im Jahre 1270 befiehlt Graf Alphonse von Poitiers (als Graf von Toulouse) den gräflichen *enquêteurs*, nur die *libertates approbatae* der Städte zu verfassen.

Der Zeitpunkt der Genehmigung des Stadtrechts ist der Freiheitsmoment: *quando villa facta est libera*, schreiben die Bürger von Montbrison, wenn sie sich die Zeit der Verleihung ihrer *charte de franchise* ins Gedächtnis rufen. So sind die *libertates* als *iura propria* im Gebiet wie in der Zeit klar begrenzt.

Auf einen solchen allgemeinen Volksbrauch war der Einfluß der Juristen oft gering und kam spät. Im Laufe des XIII. Jahrhunderts erscheint der theoretische Begriff der römischen *libertas* nur in Städten, wo ein Juristenkreis stark entwickelt ist. So ist es in Béziers, wo der *homo (veniens causa manendi) liber et solutus ab omni servitute* seit 1185 ist. So ist es in Avignon, wo die Einwohner eine *libertas corporum et rerum in terra et in aqua* seit 1216 genießen. So ist es in Montpellier, wo ein hoch romanisiertes Statut des Jahres 1244 an die *libertas quasi naturalis* der Bürger erinnert. Aber diese *libertas de jure naturali* gilt am Ende des Jahrhunderts (Mévouillon, 1270) als Leitmotiv.

In einer so späten Zeit scheinen aber diese Wörter keine Rolle zu spielen: auf den ersten Blick wären sie reine Floskeln halbgelehrter Schriftsteller. Nun spricht noch 1299 die kapetingische Kanzlei von einer *libertas de iure naturali* der Neufreigelassenen im Toulousain. Es ist auch zu vermuten, daß die Bevölkerungen auf das Wort Freiheit noch spät Wert legten: der Schimpf *servus* gilt als strafwürdige Beleidigung in einem unvollständigen Stadtrechtsplan von Montpellier (um 1202) sowie in den Statuten von Tournon (1292). So können wir behaupten, daß die Erinnerungen an die Leibeigenschaft noch in der Zeit bestanden, als letztere schon im Verschwinden war.

II. Wenden wir uns den individuellen Urkunden, besonders den Freilassungsurkunden zu. Hier scheint es mir möglich, zu der Mittelalter-Forschung einen Beitrag zu leisten. Das »römische« Muster scheint hier eine wesentliche Rolle gespielt zu haben.

Bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts gab es keinen besonderen Wortschatz für die Beschreibung des Freimachens; auch keinen besonderen Formalismus. Dieselben Formen und Wörter gebraucht man für die Übertragung von Leibeigenen wie für eine Freilassung. Vergleichen wir zum Beispiel eine Überlassung aus den Jahren 1070/78 mit einer um 1100 geschriebenen Freilassung, die uns beide durch das »Cartulaire du chapitre d'Agde« übermittelt sind. In beiden Urkunden behauptet der Veräußerer, er *guirpivit* einen Mann; jedoch wird in der ersten ein Erwerber erwähnt, keiner dagegen im zweiten Fall. In beiden Urkunden wird das übliche Ritual beachtet: es sind *guirpitiones cum uno lapide*.

Seit der Mitte oder den letzten Jahren desselben Jahrhunderts sind die Freilassungsurkunden ganz anders verfaßt. Von einem besonderen Formalismus ist nicht mehr die Rede; genauer gesprochen, die Art der Urkunden ist nicht verschieden von derjenigen, die man in anderen Vertragstypen findet (*carta per alphabetum divisa*, und andere). Vor allem stellt jede schriftliche Fassung einer Freilassung die Begriffe *libertas* und *servitus* einander gegenüber. Die Gründe dieser Umwandlung scheinen mir rein juristisch zu sein: Die Juristen bringen die Anschauung einer völligen und unteilbaren Freiheit mit, so daß eine teilweise Freilassung von nun an unmöglich wird.

Es scheint kein Zufall zu sein, daß die ersten Urkunden, worin eine *plena libertas* gegeben war, gleichzeitig die ersten Urkunden sind, die unter einem gelehrten Einfluß standen. Als frühesten Zeugen will ich das Testament eines Bernard de Roujan nennen. Das Stück entstand 1147, und ist im schon bekannten »Cartulaire du chapitre d'Agde« abgeschrieben. Der Erblasser behauptet, er lasse einen Bernardus Gastaldus *post mortem meam* frei, *quod sit liber a servitute*. Man muß bemerken, es ist das früheste Testament im ganzen Gebiet, wo sieben Zeugen, nach dem justinianischen Gesetz, unterschreiben; und auch die früheste Urkunde, wo der »neue« Begriff von *usufructus* erwähnt ist.

Als anderes Beispiel gilt die Freilassung von drei Schwestern durch den Herrn von Corneilhan (bei Béziers) im Jahre 1204. Der Freilasser behauptet, er dürfe seine Großzügigkeit *in casu ingratitude* widerrufen. Von geringer Bedeutung ist hier die Tatsache, daß der Freilasser die Rückkehr der drei Grundhörigen auf die Güter verhindern will; vor allem sind die sogenannte *ingratitude* sowie ein Verzicht auf das *jus patronatus* Anspielungen auf das gelehrte Recht.

Am Ende des XII. und am Anfang des XIII. Jahrhunderts sind solche Sätze schon überall verbreitet; sie verwenden wieder den einheitlichen Begriff der Freiheit. Entweder handelt es sich um das Recht *omnes voluntates facere* (Mèze, 1174) oder um die *libertas sicut habet civis romanus* (bei Béziers, 1204); oder man erwähnt eine *vera et irrevocabilis libertas* (Toulouse, 1186). Am üblichsten findet man die Klausel: *Facimus te in perpetuum liberum (-am), absolutum (-am) et immunem ab omni servitute, hominisco et subjectione (potestate) nostra* (bei Béziers, 1181; Agde, 1212). Die strenge römische Unterscheidung *sive liberi – sive servi* untersagt, Zwischenstufen von Freiheit anzunehmen.

III. Mit der Nennung dieser Urkunden will ich nicht sagen, daß die zunehmende Freilassung der südfranzösischen Hörigen mit der Verbreitung der gelehrten Rechte anfang, genausowenig will ich vermuten, daß diese Bewegung durch die Juristen beschleunigt wurde. Aus der Tatsache, daß diese Juristen eine theoretische Anschauung der Freiheit verbreiteten, ergibt sich nicht, daß die Wiedergeburt der juristischen Wissenschaft als Erfolgsmoment im Streben nach dem Verschwinden der Leibeigenschaft zu bewerten ist.

Schon ist zu bemerken, daß die Städte, wo die gelehrten Rechte früh gebraucht wurden, nicht immer in den herrschaftlichen Gebieten liegen, wo die Hörigen früh verschwinden. Das Beispiel der Stadt Agde ist hier aufschlußreich: Vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts ist man hier fähig, ein »modernes« Testament zu verfassen, zitiert man auch das *jus canonicum*. Trotz dieser Frühreife werden Hörige noch lange weiterbestehen; für das Jahr 1236 besitzen wir eine Liste von mindestens 124 Hörigen des Domkapitels, die als *homines de masata sive de corpore*, das heißt als Leib- wie als Grundhörige beschrieben sind.

Vor allem wurde die Sache der Freiheit vom römischen Recht nicht immer unterstützt. Ich möchte zwei Beispiele bringen, die gerade das Gegenteil beweisen.

Um 1180 versuchen die Bürger von Vic (Katalonien), dem Bischof, also dem Stadtherrn, eine selbständige Stadtregierung (*consules*) aufzuzwingen. Wir kennen die Erwiderung des Prälaten: die Bürger sind *sicut liberti* und dürfen nichts tun, *quod suggillet famam patroni*. Sonst *ex causa ingratitude, in servitute revocantur*. Der ganze Wortschatz des bischöflichen Briefes, den P. Freedman veröffentlicht hat, kommt aus dem Codex Justiniani durch Vermittlung einer provenzalischen *Summa*, der sogenannten »Summa Trecensis«.

Ein Jahrhundert später bricht eine Auseinandersetzung zwischen dem Abt von Saint Géraud und den Einwohnern der Stadt Aurillac aus. Die Einwohner behaupten, sie sind *persone libere et burgenses, franchi ... ab omni statu servilis conditionis*. Der Abt erwidert aber: die Bürger seien gewiß *persone libere et franchi*, aber auch *homines de potestate* und seien insoweit *obnoxii multis redeventiis, servitiis, deveriis ... et aliis quos servitute sapiunt et sunt contrarii omnimode et plene libertati*. Mit einer solchen Argumentation wäre dieser »Geruch der Knechtschaft« fast überall zu spüren gewesen, und die Freiheit ein Luxus für »happy few« geworden.

Man sieht, wie das römische Recht in lehnherrlichen Händen eine Waffe werden konnte. Allerdings war dasselbe Recht eine Waffe in den Händen der Bürger von Montpellier: Wie es in den Statuten der Stadt heißt, besitzen die *consules* die *cura* und *sollicitudo* gegenüber den Einwohnern und deren *libertas*; deshalb vergleichen sie ihre gesetzgebende Tätigkeit – ohne Bescheidenheit – mit dem *edictum praetoris*. Aber der damalige Zustand ist außergewöhnlich: der König von Aragon, Lehnherr der Stadt, ist völlig verschuldet und praktisch durch die Bürger enteignet, so daß er in die Stadt einzutreten nicht berechtigt ist.

In diesem Fall wird die städtische *libertas* als wirkliche Unabhängigkeit gedeutet; die Umstände sind aber einzigartig, und der Traum der Bürger von Montpellier dauerte etwa nur dreißig Jahre. Natürlich hatten die reichen und gut beratenen Einwohner der Stadt mit den Bauern des Landes nichts zu tun, und sie standen der Freiheit der *rustici* gleichgültig

gegenüber. So ist diese außergewöhnliche Freiheit ein Erzeugnis eines außergewöhnlichen Wohlstands: Die juristischen und finanziellen Verteidigungsmittel der Bürger von Montpellier waren sicher wirksamer als diejenigen, über die der König von Aragon verfügte. Daraus wage ich verallgemeinernd zu behaupten, daß die mittelalterliche Freiheit zu kaufen war.

Vielleicht liegt der wichtigste Beitrag der mittelalterlichen Juristen zu der Freiheitstheorie in der berühmten, aus den justinianischen Institutiones 1.3.1 entnommenen Bestimmung der Freiheit als *naturalis facultas eius, quod cuique facere libet nisi si quid vi aut iure prohibetur*. Überall ist diese Bestimmung verbreitet, auch wenn *vi aut iure* durch christliche Untersagungen ersetzt werden, wie man zum Beispiel bei Beaumanoir (Coutumes de Beauvaisis § 1451) – allerdings in Nordfrankreich – liest:

Et quiconque nest de franche mère, il est frans, et ont franche poosté de faire ce qui leur plest, exceptés les vilains cas et les mesfés qui sont défendu entre les crestiens pour le commun pourfit.

Einen gewissen Fortschritt findet man trotzdem in der Rechtstheorie gegenüber den Grundhörigen. In der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts schreibt der französische Verfasser des kleinen, durch die Handschrift Turin D. v. 19 überlieferten Werks *De significatione verborum legalium*, daß die *rustici qui velint nolint, pensionem dant, id est firmam, servi adscripticii* seien. Ein Jahrhundert später behauptet der bekannte, in Südfrankreich geborene Kanonist Guillaume Durand (*Speculum iudiciale*, tit. *de feudis* § 36):

Est autem mansata, quando dominus dat alicui mansum cum diversis possessionibus, et propter hoc ille se facit hominem domini et ad certum servitium teneatur; et talis dicitur homo de mansata, qui est homo ratione possessionum; persona tamen ejus libera erit secundum consuetudinem Franciae, si dimissa mansata alio se transferat.

Es ist zu bemerken, daß der Speculator nur das französische Gewohnheitsrecht erwähnt, um den Freiheitszustand im Falle einer »Umsiedlung« anzuerkennen. Die strenge Trennung *sive liberi – sive servi* belastet noch das Gewissen der Juristen: insofern scheint die Gewohnheit großmütiger zu sein, als die gelehrten Rechte.

Als Abschluß darf man vermuten, daß die Ausdehnung der Freiheit unter den Südfranzosen wenig mit den gelehrten Rechten zu tun hat. Die Juristen hatten den Archetyp der vollen Freiheit in ihren Quellen gefunden; sie versuchten nicht diesen Archetyp den Lehnsherrschaften vorzuschreiben, weil sie dazu weder die Mittel noch die Absicht hatten. Allerdings gilt diese Beobachtung mindestens bis im vierzehnten Jahrhundert. Nachher ist es nicht so sicher: es fehlt eine Erklärung für die Tatsache, daß Hörige nur in französischen »pays de coutume«, nicht in »pays de droit écrit«, am Ende des Mittelalters weiterbestanden: die letzten südfranzösischen Zeugen findet man in Leucate, bei Narbonne (1312), auf der Insel Sète (1318), in der Gegend von Digne (um 1340), im Béarn (Ende des XIV. Jahrhunderts).

Wichtiger als die juristischen scheinen andere Faktoren, unter denen die Demographie und

die Landwirtschaft auch eine Rolle spielten. Sicher muß man auch mit der Tatsache rechnen, daß fast alle südfranzösischen Leibeigenen in der Mitte des XIII. Jahrhunderts Grundhörige geworden waren. Sicher hat dies mit der Gründung neuer Städte und Dörfer zu tun, wonach die Hörigen abwanderten: eine solche Abwanderung war rechtmäßig, wenn der Grundhörige mit der Bezahlung der Zinsen nicht im Rückstand war.

Wie dem auch sei, einen solchen Trend kennen wir schlecht, weil Freilassungsurkunden selten vorhanden sind, sei es wegen der Zerstörungen, sei es wegen der Häufigkeit der mündlichen Freilassungen. Aber damit haben wir das uns aufgetragene Zeitalter schon verlassen.

Weiters sind »coutumes« und »chartes de franchises« aus folgenden Ausgaben zitiert (der Reihe des Beitrags nach):

- Jaca: T. MUNOZ Y ROMERO, *Collección de fueros municipales y cartas pueblas*, Madrid 1847, 239f.; D. SANGORRIN Y DIEST-GARCÈS, *El libro de la cadena del concejo de Jaca*, Zaragoza, 1921, 129f.
- Montferrand: P. PORTEAU, *Quatre chartes de coutumes du Bas-Pays d'Auvergne*, Gap. 1943, 8f.
- Riom: Layettes du Trésor des Chartes III, éd. J. DE LABORDE, Paris 1875, n. 3755, S. 58f.
- Lautrec: E. A. ROSSIGNOL, *Monographies communales ... du département du Tarn. Canton de Lautrec*, Toulouse 1866, S. 248ff.
- Manosque: M. Z. ISNARD, *Livre des privilèges de Manosque*, Digne 1894, S. 1ff.
- Montélimar: U. CHEVALIER, *Cartulaire municipal de Montélimar*, Montélimar 1871, S. 48.
- Grenoble: P. VAILLANT, *Les libertés des communautés dauphinoises ...*, Paris 1951, S. 625.
- Fonsorbes: P. OURLIAC, *Les sauvetés du Comminges*, letzte Aufl. in *Etudes d'histoire du droit médiéval*, Paris 1979, S. 97f.
- Goudourville: H. E. REBOUIS, in: RHDFF 16 (1892) S. 71.
- Castelmouroux: H. E. REBOUIS, in: RHDFF 12 (1888) S. 83.
- Lamontjoye: CROZET, in: RHDFF 6 (1860) S. 425.
- Toulouse: H. GILLES, *Les coutumes de Toulouse (1286) et leur premier commentaire (1296)*, Toulouse 1969, S. 8f.
- Agen: H. TROPAMER, *La coutume d'Agen*, Bordeaux 1911, S. 14ff.; siehe auch Y. DOSSAT, *Les deux serments de fidélité des consuls de Toulouse en septembre 1271*, in: *Bulletin philologique et historique* (1960), S. 707.
- Montbrison: LA MURE, *Histoire des ducs de Bourbon et des comtes de Forez ... III*, Neudr. Paris 1868, S. 58; siehe auch E. FOURNIAL, *Les villes et l'économie d'échanges en Forez aux XIIIe et XIVe siècles*, Paris 1967, S. 90ff.
- Béziers: H. VIDAL, *La coutume de Béziers, 1185–1194*, in: *Recueil de mémoires et travaux ... de droit écrit* 11 (1980), S. 38ff.
- Avignon: R. DE MAULDE, in: RHDFF (1877), S. 584f.
- Montpellier: *Liber instrumentorum memorialium*, Montpellier 1884–1886, N. 244, S. 405ff. (Stadtrechtsplan, um 1202); Layettes du Trésor des Chartes I, ed. TEULET, N. 721, S. 255ff. (beste Auflage der »coutumes«, 1204).
- Mévouillon: P. VAILLANT, *Les libertés des communautés dauphinoises ...*, Paris 1951, S. 637.
- Tournon: FRANCUS, in: *Revue du Vivarais* 13 (1905), S. 383
- Vic (Katalonien, Brief des Bischofs): P. FREEDMAN, *An unsuccessful attempt at urban organization in twelfth-century Catalonia*, in: *Speculum* 54 (1979), S. 479ff.